

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO)

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) am 25. April 2007 die folgende Ordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss und Studien- und Prüfungsbüro
- § 4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 5 Prüfungsberechtigung
- § 6 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Zwischenprüfung

- § 8 Regelstudienzeit des Grundstudiums
- § 9 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 10 Zwischenprüfungsleistungen
- § 11 Meldung zu den Zwischenprüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung
- § 13 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Abschnitt III: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 14 Zulassung zur Universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 15 Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Endnote

- § 16 Meldung zu den Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 20 Geltung und Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten
- Anlage 1: Modulprüfungen und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
- Anlage 3: Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Muster)

Abschnitt I: Grundlagen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 4, 5 JAG) im Studiengang Rechtswissenschaft am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung.

(2) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die erste juristische Prüfung umfasst eine Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung (§ 1 Abs. 2 JAG).

**§ 2
Zweck der Zwischenprüfung und der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Regelstudienzeit**

(1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und damit die Qualifikation für das weitere Studium im Hauptstudium einschließlich des Schwerpunktbereichsstudiums besitzen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden in einem Schwerpunktbereich die für die Ergänzung und Vertiefung der damit zusammenhängenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts erforderliche wissenschaftliche Qualifikation erworben haben.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) viereinhalb Jahre.

* Diese Ordnung ist von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 25. Oktober 2007 bestätigt worden.

§ 3

Prüfungsausschuss und Studien- und Prüfungsbüro

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, dessen Zuständigkeit und Aufgaben sich aus der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs unterstützt.

§ 4

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Endnote der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Für die Bildung der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 2 der Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Prüfungsberechtigung

(1) Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte in der Zwischenprüfung die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte für die schriftlichen Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen, in denen diese erbracht werden. Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte in der mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs. Weitere Prüfungsberechtigte bestellt der Prüfungsausschuss gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG.

(3) Die Prüfungsberechtigten können bei der Vorbereitung der Bewertung von Prüfungsleistungen durch wissenschaftliches Personal unterstützt werden.

(4) Prüfungsleistungen dürfen gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG nur von Personen bewertet werden, die die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben. Dies gilt für das wissenschaftliche Personal gemäß Abs. 3 entsprechend. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn das arithmetische Mittel mindestens 4,00 Punkte ergibt, § 4 Abs. 2.

(6) Die mündliche Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2 abgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2 in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen werden. Über das Vorliegen des Ausnahmefalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen Gegenvorstellung unmittelbar beim Prüfungsausschuss erheben. Das Verfahren regelt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung. Der Prüfungsausschuss wird hierbei durch das Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs unterstützt.

Abschnitt II: Zwischenprüfung

§ 8

Regelstudienzeit des Grundstudiums

Das Grundstudium dauert in der Regel drei Semester. In dieser Zeit sind alle vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer als Studierender oder Studierender des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juris-

tischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste juristische Staatsprüfung oder die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zwischenprüfungsleistungen

(1) In den für das 1. bis 3. Semester vorgesehenen Modulen in den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und in den Modulen im Studienbereich Grundlagenfächer wird je eine dem Stoff der jeweiligen Module entnommene vierstündige Abschlussklausur als Modulabschlussprüfung und studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zur Bearbeitung ausgegeben.

(2) Hausarbeiten aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden im Rahmen der jeweiligen Module des 3. Semesters als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zur Bearbeitung ausgegeben, und zwar in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des dritten Fachsemesters. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können hinsichtlich der Bearbeitung der Hausarbeit zwischen den Studienbereichen wählen. Es darf nur eine Hausarbeit bearbeitet werden.

§ 11 Meldung zu den Zwischenprüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende müssen sich für die Teilnahme an den Modulabschlussklausuren und studienbegleitenden Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 bis zum 15. Dezember (Wintersemester) bzw. 31. Mai (Sommersemester) des jeweiligen Jahres im Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft anmelden. Die Anmeldung zur jeweiligen Zwischenprüfungsleistung ist zugleich Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12.

(2) Die Termine der Modulabschlussklausuren werden in der Beilage zum Studienführer des Fachbereichs bekannt gegeben. Die Termine aller Abschlussklausuren im Rahmen der Zwischenprüfung sind so abzustimmen, dass keine zeitlichen Überschneidungen erfolgen. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen der Abschlussklausuren kommt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(3) Studierende müssen sich für die Teilnahme an der Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 2 bis zum 15. August des jeweiligen Jahres im Prüfungsbüro anmelden. Die Anmeldung zur Hausarbeit ist zugleich Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12.

(4) Die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß regelt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die nicht bestandenen Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet gelten bzw. bewertet werden.

§ 12 Wiederholung

(1) Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1, die nicht bestanden wurden, können nur einmal im jeweiligen Folgesemester wiederholt werden. Hausarbeiten gemäß § 10 Abs. 2 können nur einmal in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Folgesemester wiederholt werden.

(2) Die Hausarbeit kann im Falle der Wiederholung aus einem anderen Studienbereich gewählt werden. In diesem Falle müssen die Studierenden den neu gewählten Studienbereich bis zum 15. März (Wintersemester) bzw. 15. August (Sommersemester) im Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft anmelden.

§ 13 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer sieben verschiedene der in § 10 Abs. 1 genannten Modulabschlussklausuren bestanden hat, davon mindestens je zwei aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine aus dem Studienbereich Grundlagenfächer. Erforderlich ist daneben eine bestandene Hausarbeit wahlweise aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht gemäß § 10 Abs. 2.

(2) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten des § 12 die in Abs. 1 genannten Zwischenprüfungsleistungen nicht vollständig erbracht und bestanden hat.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach Ablegung der Prüfung ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.

(4) Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Zwischenprüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden wurde.

Abschnitt III: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 14

Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer

- a) als Studierende oder Studierender des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist und
- b) die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung oder ersten juristischen Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Studienabschlussarbeit ist nur zugelassen, wer bei der Anmeldung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar gemäß § 20 Abs. 2 StO erbringt.

(3) Zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ist nur zugelassen, wer

- a) die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) und b) abgelegt und mindestens eine bestanden und
- b) die erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines Schwerpunktbereichs gemäß § 20 Abs. 2 StO belegt hat sowie
- c) den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz gemäß § 15 StO bei der Meldung zur mündlichen Prüfung erbringt.

(4) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht zugelassen ist ferner, wer eine Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Endnote

(1) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

- a) eine Studienabschlussarbeit in einem Unterschwerpunkt aus dem von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich,

b) eine fünfstündige Abschlussklausur über den Stoff eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls aus einem Unterschwerpunkt dieses Schwerpunktbereichs,

c) eine mündliche Prüfung über den Stoff der von den Studierenden in diesem Schwerpunktbereich besuchten Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die durch das Studienbuch zu belegen sind, unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 5 d Abs. 1 Satz 1 DRiG. Die mündliche Prüfung wird in Gruppen von bis zu drei Prüflingen abgenommen, wobei für jeden Prüfling etwa 20 Minuten Prüfungszeit vorzusehen sind.

(2) Die Studienabschlussarbeit und die Modulabschlussklausur betreffen unterschiedliche Unterschwerpunkte des gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 4 Abs. 3, 20 Abs. 2 StO und Anlage 2 zur StO). Im Schwerpunktbereich 3 „Wirtschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht“ können beide schriftlichen Prüfungsleistungen in zwei unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen eines Unterschwerpunkts erbracht werden.

(3) Aus den Prüfungsleistungen wird die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis von 40 vom Hundert (Studienabschlussarbeit) : 30 vom Hundert (Modulabschlussklausur) : 30 vom Hundert (mündliche Prüfung) gebildet.

§ 16

Meldung zu den Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums wird eine Studienabschlussarbeit (§ 15 Abs. 1 lit. a) zur Bearbeitung mit einer Frist von sechs Wochen ausgegeben. Im Falle, dass die Osterfeiertage in die Bearbeitungsfrist fallen, verlängert sich diese um drei Tage. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der Studienabschlussarbeit in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Wintersemesters. Die Themenvergabe durch das Prüfungsbüro findet am Montag der zweiten Woche der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Wintersemesters statt. Mit der Anmeldung zur Studienabschlussarbeit erfolgt die verbindliche, unwiderrufliche Festlegung des von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs für den jeweiligen Prüfungsversuch.

(2) Studierende eines Schwerpunktbereichs melden sich im jeweiligen Sommersemester des Schwerpunktbereichsstudiums bis zum 31. Mai zur Teilnahme an der Modulabschlussklausur (§ 15 Abs. 1 lit. b) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunktbereich im Prüfungsbüro an. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen der Modulabschlussklausur kommt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(3) Die mündliche Prüfung findet zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters nach dem zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums statt. Die Studierenden melden sich im zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums unter Vorlage der Studienbuchseiten, die den Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums dokumentieren, bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung im Prüfungsbüro an. Der Termin für die mündliche Prüfung wird in Übereinkunft mit den verantwortlichen Prüfungsberechtigten des Schwerpunktbereichs durch das Prüfungsbüro festgelegt. Die Studierenden erhalten eine Ladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe des Prüfungstermins und der Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß regelt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die nicht bestandenen Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet gelten bzw. bewertet werden.

§ 17 Wiederholung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal, aber nur insgesamt wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholungsprüfung kann ein anderer Schwerpunktbereich gewählt werden.

§ 18 Freiversuch

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 oder im Falle des jeweiligen Nichtbestehens mindestens die beiden schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) und b) bis zum Abschluss der Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden, die Schwerpunktbereichsprüfung jedoch nicht bestanden wurde, gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Eine weitere Inanspruchnahme des Freiversuchs zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) Für Anforderungen und Verfahren des Freiversuchs kommt die SfAP in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 19 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote der drei Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 3) mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) lautet, wobei die Einzelnoten zweier Prüfungsleistungen „ausreichend“ (4 Punkte) oder besser lauten müssen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der

Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 17 nicht die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt.

(3) Über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 3 ausgestellt.

(4) Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden wurde.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 20 Geltung und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren Inkrafttreten an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben gilt: Auf Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen, findet diese Ordnung Anwendung. Studierende, die das Grundstudium oder das Schwerpunktbereichsstudium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben und bereits Teilprüfungsleistungen in der Zwischenprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt haben, können die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nach den Regelungen der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2003) abschließen mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung an die Stelle der seminaristischen Hausarbeit die Studienabschlussarbeit tritt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2003) außer Kraft.